

unso nachdrücklicher in die Wagchale fallen, als es notwendig ist, um endlich einmal eine Dauer entsprechende Wendung herbeizuführen.

Politische Uebersicht.

Die **Sewerbestimmungskommission des Reichstags** hat die Forderung aufgestellt, das halbmonatlich ein Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der bei Metallbearbeitungen, Schweißarbeiten, theatralischen Unternehmungen oder sonstigen lastbaren tätigen Personen vorgelegt werden möge. In bezug auf die Gewerbetreibenden wurde eine Resolution angenommen, die die verbündeten Regierungen ersucht, noch im Lauf dieser Tagung einen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Gewerbetrieben beschäftigten Arbeiter einzubringen. Im übrigen wurde § 154 dahin geändert, daß die Bestimmungen über das Verhältnis auch auf die Gewerbetreibenden entsprechende Anwendung finden. Ein sozialdemokratischer Antrag auf Einführung einer elfstündigen Arbeitszeit (für acht Stunden) für Frauen und jugendliche Arbeiter im Gastwirtsberufe wurde abgelehnt. Aus der Zahl der Gewerbetreibenden, die den Bestimmungen des Titels 4 der Sewerbestimmung nicht unterliegen sollen, wurde das Baugewerbe gestrichen.

Dem **oldenburgischen Landtag** ist der Entwurf eines neuen Schulgesetzes vorgegangen, der dadurch unzulässig, daß die geistliche Schulaufsicht nicht beseitigt worden ist. Sie wird zwar durch die Fachaufsicht ersetzt, aber dennoch bleibt der Geistliche der Vorgesetzte des Lehrers, hat das Recht, ihn zu kontrollieren und die Pflicht, zu Religionsunterricht zu beauftragen. 700 evangelische oldenburgische Volksschullehrer protestierten am Samstag gegen diesen Schulgesetzentwurf und haben den Landtag um Ablehnung.

Der **hauische Landtag** ist am Samstag geschlossen worden. Da alsbald darauf die Festung Sveaborg in Kriegszustand versetzt und die Besätze auf Helingsfors gerichtet wurden, sind besondere Besichtigungen rege geworden. Man erwartet irgendeine außerordentliche Maßnahme. Etwas ein neues Axiom auf die Selbständigkeit Finnlands?

Für die **Vorgänge auf dem Balkan** ließe sich gegenwärtig ein ähnliches Wort prägen wie 1870 die bekannte Bismarcksche Sentenz: „Vor Paris nichts Neues!“ Die Ereignisse schleppen sich mit vielerlei Schwereffigkeit vorwärts. Die direkten Verhandlungen sind wie bekannt ins Stocken geraten, das Kriegsgeschrei auf den Balkanstraßen ist verstummt, bei der serbischen Regierung sind mehrere Ermäßigungen eingezogen, und auch der Fürst der schwarzen Berg, was erkannt haben, daß er mit seinem Hamwelblieben keine Streitigkeiten gegenüber dem Kaiserthron führen kann. In den großserbischen Weiten ist viel, sehr viel Wasser gegossen worden; am bittersten mag es von den Serben empfunden werden, daß es gerade Rußland war, das zur Beizenszeit gemahnt hat. Mit großen Hoffnungen ist der serbische Kronprinz nach Belgrad zurückgekehrt, recht heimlich und misstrauisch kehrt er wieder heim. Rußland will keine Bewilligungen, weder die Regierung noch die Gesellschaft, einzelne Demostreer höchst ausgenommen. Die Verhandlungen zwischen Rußland und Österreich nehmen ihren normalen Verlauf. Die Frage, ob und wann eine Konferenz zusammentritt, ist noch nicht sprechbar. Inwiefern die Vorgänge im deutschen Auslandigen Amt auf den Gang der Dinge einwirken könnten, entzieht sich vorläufig jeder Beurteilung.

Die Reichsfinanzreform.

In der in der „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ fortgesetzten Veröffentlichung der Begründung zur Reichsfinanzreform wird die formelle Neuordnung behandelt. Es heißt darin:

Die Erzielung genügender Deckungsmittel kann allein einer Wiederkehr der finanziellen Schwierigkeiten nicht vordringen, wenn damit nicht eine formelle Regelung Hand in Hand geht. Insbesondere ist es notwendig, das Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten auf eine gesunde Basis zu stellen. Aus verschiedenen Ermäßigungen heraus ergab sich folgende formelle Neuordnung:

An Stelle der zur Zeit bestehenden, in ihren Entwürfen schwankenden Uebereinstimmungssteuer tritt der aus dem Handel mit Branntwein gewonnene Reinertrag. Dieser wird in zunächst bestehender Höhe von 220 Millionen Mark den Einzelstaaten überwiesen und entsprechend die Summe der Matrifikularbeiträge angelegt. Alle sonstigen bisher den Einzelstaaten überwiesenen Steuern verbleiben unter Berücksichtigung der besonderen Regelung für die Stempelabgaben auf Waaren dem Reich, nur bei der Gesamtbekämpfung von Erbschaften werden die Einzelstaaten durch Belastung eines Teils vom Ertrage für die Beförderung bisheriger Einnahmen entschädigt. An der nach dem Gesetz vom 3. Juni 1906 festgesetzten Zahlung bis zu 40 % auf den Kopf der Bevölkerung von den Bundesstaaten an das Reich über den Sollbetrag der gedeckten Matrifikularbeiträge hinaus soll nichts geändert werden. Neben diese Belastung tritt nunmehr noch eine weitere Erhöhung der Einzelstaaten an das Reich. Ihr Höchstbetrag wird in Verbindung mit der bisherigen Höchstbelastung mit Rücksicht auf die Schwankungen des Reichsbedarfs nicht ein für allemal, sondern periodisch durch Gesetz festgelegt. Um der häufigen Wiederkehr; anders nicht vermeidbarer Störungen vorzubeugen, wird die Festlegung der oberen Grenze von 5 zu 5 Jahren und als Höchstsumme der gesamten Zahlung für das nächste Jahrfrist der Betrag von 80 % auf den Kopf der Bevölkerung vorgeschlagen. Die erwähnte Festlegung der Matrifikularbeiträge bedeutet zugleich eine wesentliche Stärkung für die Stellung der

Reichsfinanzverwaltung. Diese vermag den Anforderungen der einzelnen Verwaltungen nur dann mit Erfolg entgegenzutreten, wenn sie sich darauf berufen kann, daß ihr die erforderlichen Mittel nicht zu Gebote stehen. Zudem nunmehr durch die für die Schuldenaufnahme festgestellten Grundsätze eine Abschränkung der Ausgaben auf Anleihe und durch die Festlegung der Matrifikularbeiträge die Abwälzung auf die Finanzen der Bundesstaaten verhindert wird, muß der Grundsatz: keine Ausgaben ohne Deckung! in Zukunft befolgt werden. Nach der vorgeschlagenen Regelung werden somit nur noch zwei Verbindungen zwischen den Finanzen des Reiches und der Einzelstaaten bestehen:

1. die Matrifikularbeiträge, für die die Einzelstaaten in dem ihnen überwiesenen Reinertrag aus dem Zwischenhandel mit Branntwein Deckung finden.

2. eine bezüglich des Höchstbetrags periodischer Festlegung unterworfenen Pflicht zur Zahlung von ungedeckten Matrifikularbeiträgen, deren Höchstbetrag für das nächste Jahrfrist auf 80 % pro Kopf der Bevölkerung vorgesehn ist.

Der Reichstag.

Der Reichstag wird am heutigen Mittwoch, am Tag seines Wiedervereinens sich mit Petitionen beschäftigen. Für den Donnerstag soll das Automobilgesetz auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dann will man die Zeit, die dann noch bis zur ersten Sitzung der Finanzkommission bleibt, der Durchberatung des Wirtengesetzes und der Zivilprozessnovelle widmen. Die erste Sitzung der Finanzkommission dürfte frühestens am 11. oder 12. November beginnen. Frühstens: denn das Studium der umfangreichen Druckschriften und Begründungen wird Zeit kosten und sich nicht überstürzt brechen lassen. Natürlich sind das vorerst nur vorläufige Ermäßigungen: die endgültige Entscheidung über die Verteilung der Arbeiten wird heute der Senatorenkonferenz zu treffen haben. Vermutlich wird man sich in den ersten Tagen nach dem Wiedervereinens in des Reichstages auch darüber schlüssig machen, ob der Reichskanzler über die eigenartigen Methoden unserer auswärtigen Politik zu interpellieren sein wird. Wir möchten dafür halten, daß eine solche Interpellation gar nicht zu umgehen sein wird.

Tages-Neuigkeiten.

Aus Stadt und Land.

Freitag, den 4. November 1906.

* Ein beinahe einen Meter langes und 15 cm hohes Modell des neuesten Zeppelinschen Luftschiffs wurde aus einem Bezer des „Gesellschafters“ aus Friedrichshafen zugesandt. Dasselbe kann in unserem Schaufenster angesehen werden.

* **Personalsachricht.** Das Amt seines 25jährigen Dienstadtalters als Reichsleiter über der hiesigen Dienstadt wurde heute Herr Wagner von Seiten der Direktion in Calw, ein sehr namhaftes Geschenk überreicht als Ausdrück gegen Lige Achtung und Wertschätzung. Der so Geehrte dankte am Neujahr die hiesige Stadt zu verlassen, um sich in Karlsruhe bei Heidehaupt seiner früheren Heimat niederzulassen.

— **r. Schwab. Altkreis.** Die hier. Mitglieder des Schwab. Altkreis sind noch besonders auf die Herbstversammlung am nächsten Sonntag in Rottenburg und die gütige Gelegenheit einer lohnenden Wanderung über das Gau, Weidenburg, Radental hingewiesen.

Gerrenberg, 3. Nov. Am Sonntag wurde hier ein Bezirksvolksverein mit derzeit 30 Mitgliedern gegründet. Reichstagsabg. Schwelchardt Tübingen berichtete über seine bisherige Tätigkeit im Reichstag. In der Stellungnahme zu den neuen Steuerentwürfen spricht er sich sehr scharf gegen eine etwaige Gas- und Einkommensteuer aus. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

„Die heute hier tagende Versammlung spricht die Erwartung aus, daß die demokratische Partei gegen die Gas- und Einkommensteuer stimmt, da eine weitere Belastung sowohl der kleine Geschäftsmann als auch der Mittel- und insbesondere der Vorkreis nicht weiter ertragen können. Dagegen dürfen dem Reich die notwendigen Mittel zur Schaffung des Friedens nicht versagt werden.“

r. Stuttgart, 3. Nov. Die Arbeiten der **Volksschulkommission** der Zweiten Kammer erfahren eine Unterbrechung. Schon die auf heute nachmittags anberaumt gewesene Sitzung ist abgelehnt worden, weil der Vorsitzende, Abg. Dieck, gezwungen ist, für einige Tage nach Berlin zu reisen. Die „Schwab. Tagwacht“ berichtet von dieser Unterbrechung eine Veränderung in der Enderfassung des Landtags und meint, die Regierung denke nicht mehr an die Enderfassung, wenn die Arbeiten der Kommission nicht vor dem 20. November beendet würden. Wenn es aber nicht gelingt, das Plenum noch im Jahre 1908 mit der Reform zu beschäftigen, so werde für diese wahrscheinlich ein ganzes Jahr verloren sein.

r. Stuttgart, 2. Nov. Ein Stuttgarter Ingenieur, Regierungskommissioner Wilhelm Hoffmann, hat unter Leitung der bisherigen Arbeiten, aber in selbständiger Leitung die Bauarbeiten zu einem Drachensieger entworfen und ein Modell in einem Zustand der natürlichen Größe von der Höhe der Epyllorenfabrik, Gebr. Waidm., herstellen lassen, das er Interessenten in seiner Wohnung vorzuführen bereit ist. Dem Hoffmannschen Drachensieger liegt der Bau des Basaltkörpers zu Grunde. Besonders auffallend sind die Tragflügel, die beweglich sind, was für den Reichs- und Luftsport besonders Vorteile bietet.

Auch die Festigkeit der Konstruktion ist bemerkenswert, die es Hoffmann ermöglicht, weit größere und sonach leistungsfähigere Tragflächen herzustellen, als die früheren Modelle aufzuweisen. Während die frühesten Tragflächen insgesamt nur 12 1/2 m lang und 2 m breit sind, sind die Hoffmanns bei derselben Breite 23 m lang und ermdöglichen eine bedeutend größere Belastung, sowie die Mitnahme eines Benzinservoirs für 10 Stunden, im Gegenlag zu Wright, der seinen bisher längsten Flug von 80 km nach wenig mehr als einer Stunde beenden mußte, weil er nicht mehr Benzin mit sich führen kann. Es sieht zu hoffen, daß unser Landmann Gönner findet, die sein Unternehmen finanziell fördern, ähnlich wie erst jüngst das rheinisch-westfälische Kohlenbassin an den Mittelrheinischen Verein für Luftschiffahrt 20 000 M zum Bau einer Flugmaschine gegeben hat.

r. Stuttgart, 3. Nov. Bei den 103 an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden württembergischen Krankenkassen betrug am 1. Oktober d. J. die Zahl der Mitglieder 125 127 männliche und 63 474 weibliche Personen gegen



Reise in Zeppelins Luftschiff unternommen werde. Einvernehmlich wurde eine solche Entscheidung des Monarchen sowohl der Sache nach wie auch angeht seiner früheren Stellung zum Zeppelinschen System einiges Aufsehen hervorgerufen gezeichnet sein. Es ist indessen zu konstatieren, daß noch keinerlei bestimmte Dispositionen oder Verfügungen hierzu von maßgebender Seite ergangen sind. Ebenso ungewiß ist es, ob eventuell Graf Zeppelin eine Fahrt nach Donauinseln machen wird, um sein Schiff dem Kaiser vorzuführen.

Gerichtssaal.

Tübingen, 3. Nov. Schwurgericht. Der 71jährige, verheiratete Schreiner Jakob Rubin von Dornen ein notorischer Schnapskriecher, hat am 5. Okt., nachm. in der hinteren Börsenkammer des kleinen Rathes gehörigen, von ihm selbst bewohnten Hauses Feuer gelegt, Gebäudeschaden 700 M. Urteil 5 Jahre Gefängnis und 3 Jahre Zuchthaus. Die Anklage war durch Oberstaatsanwalt Dr. Eich vertreten, Verteidiger war Rechtsanwält Jäger und Obmann der Geschworenen Tagfahrant Bähler von Reisingen. — Der verheiratete Hausmeister Josef Kriebel in Tübingen wurde wegen tödlicher Verleumdung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Staatsbehörde vertrat Oberstaatsanwalt Dr. die Verteidigung führte Rechtsanwält Hachule und als Obmann der Geschworenen fungierte wiederum Fabrikant Bähler aus Reisingen. — Damit schlossen die Sitzungen dieses Quartals.

Deutsches Reich.

Berlin, 3. Nov. Der „Reichsanzeiger“ gibt bekannt, daß dem bisherigen großbritannischen Botschafter in Berlin, Sir Frank Lascelles, der Schwarze Adlerorden verliehen worden ist.

Berlin, 3. Nov. Der bekannte Bildhauer Harro Wagner hat sich in vergangener Nacht durch Selbstmord vergiftet.

r. Pforzheim, 3. Okt. Hier war gestern Stadtratswahl und Wahl des Stadtverordneten-Vorstands. Sie fiel im Sinne der schärferen bürgerlichen Sperrichtung aus. Der langjährige Stadtverordnete Obmann Kommerzienrat Geißel wurde nicht wiedergewählt, dafür der Privatier Hepp. Dieser will jedoch die Dorantritte nicht annehmen.

Wiesbaden, 2. Nov. Auf der Wiesbaden-Frankfurter Straße in der Nähe von Gerdenheim verunglückte ein Automobil. Seinem Besitzer, dem Lederfabrikanten Reinhardt aus Worms, wurde der Brustkorb eingedrückt. Ein anderer Herr aus Worms namens Krampler wurde schwer verletzt. Zwei Wiesbadener Damen wurden getötet. Der Chauffeur erlitt einen Armbruch. Nach Anklage des Wagens fuhr das Automobil vor dem Wirtshaus zum Wirtshausmann plötzlich seitwärts und rannte gegen die Brüstung der Terrasse.

Essen, 3. Nov. In der Kgl. Gewehrfabrik sind umfangreiche Diebstähle an Gewehrteilen aufgedeckt worden. 1 Eisenbüchse, 1 Arbeiter und 1 auswärtiger Agent sind verhaftet worden, weitere Verhaftungen stehen bevor.

Beipzig
4. Tage
Dster
aufgefunden
ausgerannt
vormittags
Werbe
32 Jahren
aus Mählein
Bauders
lebenlanglich
doch bis
seine Maß
bestärkter
als 58jähr
Frau und

Paris
die Bert
450 Seiten
beschäftigt
Budget des
Interpellat
Salon
gehörige
durch entla
fürgl. Der

Die
Präsidenten
Tropfen
rechnen die
bringen ihre
gegebenen

Reiny
zum Präp

Beortrag

Als B
der das 21
gelehrter
nur bei dem
Zusiedlung
außerdem
Departemen
fung für de
Kunstlegen
schaftsvermi

Die Ri
bei einem
das Dienst
führung bei
auf Auhege
fürperschä
berechnung
flonstasse
halten
Anspruch an
und hat
Anbegehalt
insolange
Beamt
Bramier
er keinen
Di C

hebung die
Handhabun
glieder der
Schrift
die Kunst
sich zu
selber und
Entfernung
hin an
Für
körperlich
nungen
Das Vern
seinem
weit dies

CI
empf
D
neue
Pagen

merkwürdig, die
sonach leistung-
fröhlichen Robelle
en insgesamt nur
de Hoffmanns bei
eine bedeutend
des Vermögens
der seinen Bis-
mehr als einer
Benzin mit sich
anßer Landmann
nanzlich fördern,
Mische Kohlen-
für Aufschiffahrt
gegeben hat.
an das Kaiser-
ergischen Kranken-
der Mitglieder
Personen gegen

Leipzig, 2. Nov. In der Windmühlenstraße 21,
4. Etage hat heute der 60 Jahre alte Schriftsteller Georg
Oskar Friedrich und dessen 59jährige Frau ermordet
aufgefunden worden. Alle Wunden sind erbrochen und
ausgerannt. Man nimmt an, daß der Doppelmord bereits
vormittags gegen 9 Uhr verübt worden sei.
Wesden (Ruhr), 2. Nov. Nach Verbüßung von
32 Jahren Zuchthaus wurde der Gefangene Janders
aus Mülheim-Styrum aus der hiesigen Strafanstalt entlassen.
Janders war wegen Ermordung seiner Großmutter zu
lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden. Er hat je-
doch bis heute die Tat nicht eingestanden, sondern immer
seine Unschuld beteuert. Infolge seiner guten Führung
befürworteten seine Vorgesetzten die Begnadigung. Er ist
als 58jähriger, noch rüstiger Mann zu seiner Familie —
Frau und zwei Söhnen — zurückgekehrt.

Konstantinopel.

Paris, 2. Nov. Einer offiziellen Meldung zufolge steht
die Verteilung eines Geldbuchs über Marokko, welches an
450 Seiten umfaßt, unmittelbar bevor. — Wie verlautet,
beabsichtigt der Deputierte Jaurès bei der Beratung des
Budgets des Ministeriums des Innern eine ausführliche
Interpellationsrede über die answärtige Politik zu halten.

Salonik, 2. Nov. Eine der deutschen Firma Speidel
gehörige Mine in Solitros auf der Insel Thasos wurde
durch entlassene Arbeiter in Brand gesetzt. Sie ist einge-
hängt. Der Schaden ist bedeutend.

Die amerikanische Präsidentenwahl.

Newyork, 3. November. Am gestrigen Vorabend der
Präsidentenwahl zeigten sich beide Parteien siegesgewiß.
Trotzdem Taft anscheinend einen Vorsprung errungen hat,
rechnen die Demokraten doch zuversichtlich auf das Durch-
dringen ihres Kandidaten Bryan. Die Zählung der ab-
gegebenen Stimmen beginnt heute nachmittags 5 Uhr.

(Telegramm vormittags 6 Uhr.)

Newyork, 4. Nov. Taft mit großer Mehrheit
zum Präsidenten gewählt.

Die Bezirksordnung.

Vortrag von Stadtschultheiß Drobbed in Regalb.

III.

Als Beamter der Amtsgerichtsverwaltung kann jeder Deutsche,
der das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und bei dem kein
gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt, gewählt werden,
nur bei dem Oberamtsbürgermeister oder Oberamtsparochus wird
Zustimmung des 25. Lebensjahres gefordert, bei ersterem
außerdem noch die Ersetzung der niederen Dienstprüfung im
Departement des Innern oder der Finanzen oder der Prä-
sidentenwahl für den höheren Verwaltungs- oder Finanzdienst. Der
Kandidat muß die übrigen Verwaltungsvoraussetzungen der Amtsgerichte
erfüllen können.

Die Kandidaten sind in drei Klassen zu gliedern. Wenn
bei einem solchen Beamten nach einer 20jährigen Dienstzeit
das Dienstverhältnis gelöst wird, obwohl er sich zur Fort-
führung des Dienstes bereit erklärt hat, so hat er Anspruch
auf Ruhegehalt auf die Dauer von 2 Jahren. Die Amts-
gerichtsverwaltung hat in diesem Fall 80% des der Ruhegehalts-
berechnung zu Grunde liegenden Einkommens an die Pen-
sionskasse zu leisten. Bei ähnlicher Lösung des Dienstver-
hältnisses nach einer 30jährigen Dienstzeit hat der Beamte
Anspruch auf Gewährung eines lebenslänglichen Ruhegehalts
und hat in diesem Fall die Amtsgerichtsverwaltung 50% des der
Ruhegehaltsberechnung zu Grunde liegenden Einkommens
insolange an die Pensionskasse zu leisten, bis der betreffende
Beamte das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat. Wird ein
Beamter im Weg des Disziplinarverfahrens entlassen, hat
er keinen Anspruch auf Pension.

Die Erziehung der Bestimmungen über die Amtsgerichte
dienstfähiger Beamten und über die
Handhabung der Disziplin gegen dieselben und die Mit-
glieder der Bezirkskollegien würde über den Rahmen dieses
Vortrags hinausgehen, es mag hier nur gesagt sein, daß
die Amtsgerichtsverwaltung bei der Wahl ihrer Beamten sehr vor-
sichtig zu sein hat und nur auf die Gewinnung tüchtiger,
solider und gewissenhafter Männer Bedacht sein soll, da die
Entfernung unbrauchbarer Beamten sehr schwer oder immer-
hin nur mit großen Opfern verbunden ist.
Für die Verwaltung des Vermögens der Amts-
gerichtsverwaltung gelten in der Hauptsache dieselben Bestim-
mungen wie für die Verwaltung des Gemeindevermögens.
Das Vermögen ist so zu verwalten, daß es einerseits in
seinem Bestand nicht gefährdet wird und andererseits, so-
weit dies möglich ist, einen möglichst hohen Ertrag abwirft.

Zur Bekräftigung der Aufgaben dienen in erster Linie die
Erträge der Amtsgerichtsverwaltung und die Ge-
bühren für Benutzung von Anstalten und Einrichtungen der
Amtsgerichtsverwaltung. Der durch die Einnahmen nicht gedeckte
Aufwand ist durch Umlage auf die dem Bezirk angehörenden
Gemeinden nach Verhältnis der von diesen zu entrichtenden
Steuern aufzubringen. Die Gemeinden legen ihren
Beitrag unter der Gemeindevorlage auf die Steuerpflichtigen
um und haben denselben in Monatsraten an die Amts-
gerichtsverwaltung abzuliefern.
Zur Beforgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte der
Amtsgerichtsverwaltung ist von der Amtsversammlung ein beson-
derer Beamter — der Oberamtsbürgermeister — aufzustellen, der
zugleich Oberbürgermeister der auf die Amtsgerichtsverwaltung an-
geordneten Staatssteuer und der sonstigen öffentlichen Ab-
gaben ist.

Genaue Vorschriften sind auch für die verhältnismäßige An-
lage von Geldern der Amtsgerichtsverwaltung ein beson-
derer Beamter — der Oberamtsbürgermeister — aufzustellen, der
zugleich Oberbürgermeister der auf die Amtsgerichtsverwaltung an-
geordneten Staatssteuer und der sonstigen öffentlichen Ab-
gaben ist.
Genaue Vorschriften sind auch für die verhältnismäßige An-
lage von Geldern der Amtsgerichtsverwaltung ein beson-
derer Beamter — der Oberamtsbürgermeister — aufzustellen, der
zugleich Oberbürgermeister der auf die Amtsgerichtsverwaltung an-
geordneten Staatssteuer und der sonstigen öffentlichen Ab-
gaben ist.

Rechner geht nun zu den Bestimmungen über die Füh-
rung der Kasse über die Verwaltung der Ober-
amtsbezirke über. Hier ist entsprechend der Verwaltung
des Oberamtsbezirks zu unterscheiden die Aufsichtsführung
über die staatliche Bezirksverwaltung und die Aufsicht
über die Amtsgerichtsverwaltung. Ersterer wird
unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von
den Kollegialbehörden des Departements des Innern und
soweit die Oberämter im Geschäftsbereich der Behörden an-
derer Departements und in Unterordnung unter dieselben
zu handeln haben, von den Kollegialbehörden und Mini-
stern dieser andrer Departements geführt.

Diese Aufsichtsbefugnisse haben die Tätigkeit der mit
der staatlichen Bezirksverwaltung betrauten Behörden zu
überwachen, sie sind befugt, innerhalb der Schranken der
Gesetze und Verordnungen Verfügungen zu erlassen und sich
auf jede mögliche Art — z. B. Visitationen, Berichtsein-
reichung — Kenntnis über die Geschäftsführung der
Behörden zu verschaffen; auf dem Gebiet der oberamtlichen
Polizeiverwaltung können sie in dringenden Fällen unmittel-
bar eingreifen. Die Aufsichtsbefugnisse können ferner unter
bestimmten Voraussetzungen Beschlüsse und Verfügungen des
Oberamts oder Bezirksrats außer Wirkung setzen.

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen des Oberamts
oder des Bezirksrats und der Aufsichtsbefugnisse in den
Angelegenheiten der staatlichen Bezirksverwaltung steht
jedem, der sich dadurch in seinem Interesse verletzt erachtet,
das Beschwerderecht bis zum Ministerium und unter den
gesetzlichen Voraussetzungen die Rechtsbeschwerden an den
Verwaltungsgerichtshof zu. Die untergeordneten staatlichen
Behörden haben gegen Verfügungen und Anordnungen der
Aufsichtsbefugnisse in Angelegenheiten der staatlichen Bezirks-
verwaltung kein Beschwerderecht.

In gewerbetreibenden Angelegenheiten — namentlich
bei solchen Anlagen, Dampfmaschinen, Wirtschaftsan-
stalten — ist gegen die erlassenen Verfügungen der
Oberamts oder des Bezirksrats der Rekurs an die
Kreisregierung, gegen erlassene Verfügungen der
Kreisregierung der Rekurs an das Ministerium des Innern
zulässig. Gegen Rekursentscheidungen der Kreisregierung
bzw. des Ministeriums kann unter bestimmten Voraus-
setzungen in den gesetzlich bestimmten Fällen die Rechts-
beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Die staatliche Aufsicht über die Amtsgerichts-
verwaltung ist unter der Oberaufsicht des Mini-
steriums des Innern die Kreisregierung aus. Die Ausfüh-
rung dieser Aufsicht beschließt sich darauf, daß
1) die gesetzlich den Amtsgerichten zugehörigen
Verbindlichkeiten erfüllt und
2) die gesetzlich den Amtsgerichten obliegenden
Verbindlichkeiten erfüllt und
3) die gesetzlich den Amtsgerichten obliegenden
Verbindlichkeiten erfüllt und

Mit gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehende
Beschlüsse und Anordnungen der Bezirkskollegien sind von
der Aufsichtsbefugnisse außer Wirkung zu setzen, wenn sie von
den Bezirkskollegien nicht vorher zurückgenommen worden.
Von großer Bedeutung ist das Recht der Aufsichtsbefugnisse,
wenn die Amtsgerichtsverwaltung eine für gesetzlich ob-
liegende öffentliche Verbindlichkeit zu erfüllen unterläßt, mit
Zwangsmitteln einzuschreiten. Es kann nämlich die Kreis-
regierung, wenn die Verbindlichkeit endgültig festgestellt ist
und trotz Mahnung von der Amtsgerichtsverwaltung nicht
erfüllt wird, die zum Vollzug nötigen Anordnungen an
Stelle der Amtsgerichtsverwaltung treffen, insbesondere

die erforderlichen Ausgaben in den Voranschlag einstellen
und die hiezu nötigen Umlagen anordnen.
Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Amtsversammlung
und zur Vollziehbarkeit derselben bedürfen solche in einer
Reihe gesetzlich bestimmter Fälle der Genehmigung der Re-
gierungsbehörde, besonders bei Veräußerung oder dinglicher
Belastung von Grundeigentum der Amtsgerichtsverwaltung, bei
Kapitalaufnahmen und Festsetzung des Schuldenplans,
bei Übernahme dauernder Haftverbindlichkeiten für
gewerbliche und Verkehrsunternehmungen Dritter auf die
Amtsgerichtsverwaltung.

Gegen die in Ausübung des Aufsichtsbefugnisses getroffenen
Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbefugnisse in
Angelegenheiten der Amtsgerichtsverwaltung steht dem Bezirksrat
und den beteiligten Gemeinden das Recht der Beschwerde-
führung bis zum Ministerium und in den gesetzlich besonders
bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen
die Rechtsbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof zu.
Einzelne Personen können gegen Beschlüsse und An-
ordnungen der Aufsichtsbefugnisse oder der staatlichen
Aufsichtsbefugnisse in Angelegenheiten der Amtsgerichts-
verwaltung nur dann sich beschweren, wenn eine ge-
setzliche Vorschrift zu ihrem Nachteil verletzt ist. Hier geht
also die Befugnis der Beschwerdeführung nicht so weit wie
bei der staatlichen Bezirksverwaltung, wo nur Voranschlag
ist, daß sich der Beschwerdeführer in einem Interesse verletzt fühlt.
Besondere, von vorstehenden Ausführungen teilweise ab-
weichende Bestimmungen sind für den Stadtdienst ein-
gesetzt worden.

Es ist noch von den Bezirksverbänden die Rede
zu sein. Wie schon eingangs erwähnt wurde, bilden sämtliche
Gemeinden des Bezirks einen Verband — den Oberamts-
bezirk. Nun gibt es aber noch Sachen, die einzelne Ge-
meinden des Bezirks besonders betreffen oder aber sich über das
Gebiet eines Oberamtsbezirks hinaus erstrecken. Für solche
Fälle sieht die Bezirksordnung die Errichtung von Bezirks-
verbänden vor. Es können sich nämlich beauftragte Bürger
zur Erfüllung bestimmter Aufgaben der Amtsgerichts-
verwaltung, namentlich zur Begründung oder Unterhaltung ge-
meinschaftlicher Anstalten und Einrichtungen für die Armen-
und Krankenpflege, für gewerbliche und landw. Ausbildung der
Angehörigen der Bezirke, zur gemeinschaftlichen Herstellung
von Straßen, Verkehrsunternehmungen usw. mehrere Ge-
meinden durch freiwillige Uebereinkunft zu Vereinigungen
verbinden — Bezirksverbänden — vereinigen. Die Ueber-
einkunft, sowie die hinsichtlich der Verwaltung zu verein-
barende Satzung unterliegen der Genehmigung des Mini-
steriums des Innern. Die Anteile an den für die Zwecke
des Verbands erwachsenden Kosten werden im selben Ver-
hältnis wie der sogen. Anteil der von den beteiligten Ge-
meinden getragen. Falls die Satzung keine besonderen Vor-
schriften über die Verwaltung der Verbandssachen enthält,
entspricht, finden diese die für die Amtsgerichtsverwaltung
gesetzlichen Vorschriften entsprechende Anwendung, auch
unterliegen die Bezirksverbände der staatlichen Aufsicht. Die
Aufsicht eines Bezirksverbands kann wie die Errichtung
nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen.

Die Bezirksordnung, die wie die Gemeindevorlage seit
1. Okt. 1907 in Kraft ist, hat bedeutende Änderungen
herbeigeführt, wenn auch die einzelnen Bezirksbewohner nicht
viel davon bemerkt haben. Die Handhabung der Bestimmungen
ist einfacher, klarer, manchmal aber auch unvollständiger geworden.
Beide Gesetze tragen den jetzigen Anschauungen in der Rich-
tung auf freihandliche Verordnungen und Befolgung von
Rechten Rechnung, wie sie auch in Folge der höheren Be-
wegungsfähigkeit die fortgeschrittenen Verordnungen zu unter-
stützen geeignet sind. Ein wesentlicher Vorteil ist auch der,
daß die Gesetze präzis und so gründlich gefaßt sind, daß
sie zugleich förmliche Instruktionen für die mit der Hand-
habung betrauten Beamten bilden. So wollen wir von
dieser Gesetzgebung auch für unsern Bezirk nur das Beste
erhoffen.

Literarisches.

Das Lehrverhältnis im Handwerk. Speziell für die weiten-
bergischen Verhältnisse dargestellt auf Grund der Reichs-
gesetzgebung und der Vorschriften zur Regelung des Ober-
handwerks von Dr. Emil Wittinger, Sekr. der Hand-
werkskammer Stuttgart. Preis 60 Pf.

Für die Handwerker ist heute die Kenntnis der Bestimmungen
der Reichsgesetzgebung ganz unentbehrlich, zum mindesten des
Teils der das Lehrverhältnis regelt, besonders jetzt, wo der kleine
Betriebsbesitzer in Kraft tritt. Dieses Buchlein wird dem
praktischen Handwerker ein guter Ratgeber und Wegweiser, dem
Kaufmann für die Arbeiterprüfung ein gutes Handb. sein.
Zu beziehen durch die G. W. Kaiser'sche Buchblg., Regalb.

Täglich kann abonniert werden!

Verlag und Verlag der G. W. Kaiser'schen Buchdruckerei (Sonder-
Anstalt Regalb. — Für die Redaktion verantwortlich: R. Gant.

Wittberg.
Christian Straub, Hafner,
empfiehlt sein reichhaltig sortiertes Lager in
Oefen und Herden,
neues System, zu den billigsten Preisen.
Zugleich empfehle ich mich im Reinigen und
Putzen von Oefen.



Raumlehre
mit geometrischem Zeichnen
für Volk- und Mittelschulen, Fort-
bildungsschulen und zum
Selbstunterricht.
bearbeitet im Auftrag des Min. v.
Schulwesen von
von J. Goller.
Oberlehrer an der Realschule
in Ulm.
Zehreranleihe gebunden M. 4.—
Die Schüleranleihe ist erschienen.
Bestellungen erbitte
G. W. Kaiser.

Regalb.
Praktische
Obst-Ständer,
offen und verschlossen einseitig
Martin Koch, Möbelschreinerei.



